

## **Muster für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Betrieb und Hochschule („Kooperationsverbund Technikum“)**

### **Verwendungshinweise<sup>1</sup>**

Beim „Technikum“ handelt es sich um ein freiwilliges Betriebs-Praktikum im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetzes (BBiG), das in den entsprechenden Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung näher geregelt ist.

Das „Technikum“ kann in Unternehmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (im Folgenden: Betriebe) stattfinden, die sich bei der Service- und Programmstelle Technikum registrieren lassen. Die Registrierung erfolgt über [www.technikum.de](http://www.technikum.de). Sie ist auch Voraussetzung für eine Förderung der Betriebe zur Durchführung des „Technikums“.

Im Rahmen der Registrierung müssen Betriebe mindestens eine Kooperationsvereinbarung mit einem MINT-Fachbereich einer regionalen Hochschule vorlegen. Die Mindestanforderungen hierzu sind in den Förderrichtlinien festgelegt und in dem nachfolgenden Muster berücksichtigt. Das Muster geht darüber hinaus und gibt weitere Anregungen zur Ausgestaltung eines „Kooperationsverbundes Technikum“. Die inhaltliche und formelle (auch juristische) Ausgestaltung der Vereinbarung liegt in Händen der Kooperationspartner – seitens der Service- und Programmstelle Technikum erfolgt keine juristische Prüfung.

Für die Registrierung ist es notwendig, dass die Mindestanforderungen der Förderrichtlinien erfüllt sind und die Kooperationsvereinbarung in rechtsverbindlicher Weise von handlungsbevollmächtigten Personen der Hochschule und des Betriebes unterzeichnet wird. Eine Kopie der Vereinbarung ist der Service- und Programmstelle Technikum auf postalischem oder elektronischem Wege zuzusenden.

Die farblichen Markierungen im Muster bedeuten:

**Rot** = Mindestanforderungen der Förderrichtlinien, die auszufüllen sind,

**Grün** = Optional. Diese Bereiche sind individuell anzupassen, können aber auch entfallen. Aufzählungen in grün markierten Abschnitten sind als Anregungen, nicht als Vorgaben zu verstehen.

Markierungen von Überschriften beziehen sich auf den gesamten nachfolgenden Abschnitt.

---

<sup>1</sup> Die Verwendungshinweise sind nicht Bestandteil der Mustervereinbarung und sind bei der Anpassung des Musters zu löschen.

## **Kooperationsvereinbarung zwischen Betrieb und Hochschule („Kooperationsverbund Technikum“)**

Zwischen

dem Betrieb

**Name und Anschrift**

und der Hochschule

**Name (ggf. Fachbereich, Institut) und Anschrift**

wird **unter dem Namen „Technikumsverbund <Name Betrieb> <Name Hochschule> <Ort>“**  
nachfolgende **Kooperationsvereinbarung** geschlossen:

### **Präambel**

Ziel des „Technikums“ ist es, das Interesse für technisch-naturwissenschaftliche Studiengänge zu steigern, die Informations- und Motivationsbasis für ein entsprechendes Studium zu stärken und mittelfristig die Studienabbruchquoten zu senken. Hiermit soll zielgerichtet der Nachwuchs im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften bzw. Technik) gefördert werden und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Bei einem „Technikum“ handelt sich um freiwillige Betriebs-Praktika im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für junge Menschen mit Hochschulreife, die nicht an einer Hochschule eingeschrieben sind. Näheres regelt die entsprechende Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 14. Mai 2009.

Voraussetzung für das „Technikum“ ist eine Kooperation zwischen Betrieb und Hochschule, deren Grundsätze die vorliegende Muster-Kooperationsvereinbarung regelt.

### **§ 1 Ziele der Kooperation**

Während eines „Technikums“ sollen junge Menschen Berufs- und Praxisbezug erwerben sowie ihre persönlichen Neigungen und Fähigkeiten mit Blick auf ein späteres MINT-Studium kennen und vertiefen lernen. Es sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne von Kompetenzen vermittelt werden, die als Grundlagen für das Studium und die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Neben den Einblicken in den Betriebsalltag, dem eigenständigen Lernen und Arbeiten der Praktikantin/des Praktikanten sowie der pädagogischen Begleitung, die durch die Service- und Programmstelle Technikum organisiert wird, ist die unmittelbare Begleitung und Beratung durch eine Hochschule ein unverzichtbarer Bestandteil des „Technikums“. Im Mittelpunkt stehen hierbei stets die persönlichen Neigungen und Fähigkeiten der Praktikantin/des Praktikanten, insbesondere auch unter Beachtung geschlechtsspezifischer Aspekte.

Der „Kooperationsverbund „Technikum““ verfolgt die grundsätzlichen Ziele der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 14. Mai 2009. Er strebt an, in realistischer und ermutigender Weise die Anforderungen an ein Studium und einen Beruf im MINT-Bereich zu vermitteln. Durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Betrieb soll die Praktikantin/der Praktikant die Möglichkeit erhalten, das „Technikum“ für sich so erfolgreich wie möglich zu gestalten.

Zur Vermittlung der relevanten Kompetenzen tragen die Lernorte Betrieb und Hochschule in je eigener Weise bei. Die Kenntnis der Bedingungsfaktoren des jeweils anderen Lernortes ist für die Partner wesentlich.

Der „Kooperationsverbund Technikum“ kann sich darüber hinaus folgende individuelle Ziele setzen:

- Verbesserung des Übergangs von der Schule in das Studium durch eine praxisnahe Studien- und Berufsorientierung,
- Initiierung und Unterstützung weiterer, nachhaltiger Kooperationen von Betrieben und Hochschulen,
- Initiierung, Erprobung, Einführung von neuen Modellen für die regionale Nachwuchsförderung im MINT-Bereich,
- Entwicklung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit,
- ...

Angestrebt wird im Rahmen des „Technikums“ die Begleitung von jährlich/insgesamt xx Personen, darunter yy Frauen.

## § 2 Koordination und Abstimmung

### (1) Fachbereiche und Verantwortliche

Die Kooperation erstreckt sich auf den Fachbereich/die Fachbereiche<sup>2</sup>:

- Bau- und Vermessungswesen/Geoingenieurwesen
- Biowissenschaften
- Chemie
- Elektro- und Informationstechnik
- Informatik
- Geowissenschaften
- Maschinenbau/Verfahrenstechnik
- Mathematik

---

<sup>2</sup> Nicht zutreffendes löschen. Die Auflistung ist nicht erweiterbar. Falls Sie Ihren Fachbereich nicht wiederfinden vergewissern Sie sich bitte, ob die Voraussetzungen für ein „Technikum“ erfüllt sind.

- Physik
- Physikalische Technologien, Werkstoffe, Verfahren
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen

Ggf. auch Nennung einzelner Studiengänge auf die der Kooperationsverbund vorbereitet.

Verantwortlich für die Durchführung des „Technikums“ und alleiniger Vertragspartner für die Praktikantin/den Praktikanten ist der Betrieb, der im Sinne des BBiG §§ 14 i.V.m. 26 BBiG die Rolle des Ausbildenden und die dort beschriebenen grundsätzlichen Pflichten übernimmt. Während eines einzelnen „Technikums“ wird die Praktikantin/der Praktikant (abteilungsübergreifend) von einer Mentorin/einem Mentor im Betrieb betreut.

Für die Kooperation mit der Hochschule ist seitens des Betriebes verantwortlich:

Name, Funktion (Geschäftsführung, Abteilungs- oder Projektleitung, Mentor/in fürs „Technikum“ etc.), Kontaktdaten

Für die im Folgenden im Detail beschriebenen Unterstützungen der Hochschule ist verantwortlich:

Name, Funktion, Fachbereich/Institut, Kontaktdaten

Die Verantwortlichen erklären sich damit einverstanden, dass ihre Namen und Kontaktdaten im Rahmen des „Technikums“ veröffentlicht werden und an die Praktikantinnen und Praktikanten weitergegeben werden. Sie erklären sich ferner bereit, auf Anfrage der Service- und Programmstelle Technikum Auskünfte über die Kooperation zu geben und an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmevaluation teilzunehmen.

## (2) Regelmäßige Koordinierungsgespräche

Zur grundsätzlichen inhaltlichen, organisatorischen und methodischen Ausgestaltung und Koordinierung der Kooperation finden jährlich mindestens x Koordinierungsgespräche zu folgenden Terminen statt: yy. An diesen Gesprächen nehmen die unter §2 (1) genannten Verantwortlichen, sowie die unmittelbar an der Durchführung des „Technikums“ beteiligten Personen in Betrieb und Hochschule teil.

Die Koordinierungsgespräche finden im Wechsel sowohl im Betrieb wie auch in der Hochschule statt. Die Partner beabsichtigen, sich gegenseitig über ihre jeweilige Arbeit zu informieren.

## (3) Informationsaustausch

Die Kooperationspartner kommen überein, folgende Informationen regelmäßig auszutauschen:

- Informationen über die Anforderung an ein Studium oder einen Berufseinstieg in den unter § 2 (1) benannten Fachbereichen und Studiengängen,
- Informationen über die jeweiligen Aktivitäten zur Studienwahl- und Berufswahlorientierung (u.a. auch über Schulkooperationen).

- Informationen über längerfristige Zeitplanungen (Semesterpläne, Betriebsferien, Prüfungsphase, Bereitstellung von Technikumsplätzen etc.),
- Informationsaustausch über die Praktikantinnen und Praktikanten (z.B. über persönliche Fachneigungen, Entwicklung und Ergebnisse der Praktikumsarbeit, vereinbarte Arbeitsschritte),
- Informationsaustausch im Hinblick auf organisatorische und didaktisch-methodische Fragen, insbesondere mit Blick auf die systematische Kompetenzentwicklung im Rahmen des „Technikums“,
- Informationen über Personal-Auswahlverfahren,
- ...

### § 3 Leistungen des Betriebs

Der jeweils vom Betrieb mit einer Praktikantin/einem Praktikanten vereinbarte Technikumsplan wird vor Beginn des „Technikums“ der Hochschule zur Kenntnis gegeben / zusammen mit der Hochschule besprochen. Das zum Ende der Einführungsphase festzulegende Thema der Praktikumsarbeit wird der Hochschule zur Kenntnis gegeben / zusammen mit der Hochschule festgelegt.

Zu den regelmäßigen Feed-back Gesprächen zwischen Praktikantin bzw. Praktikanten und Mentorin bzw. Mentor lädt der Betrieb die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner aus der Hochschule ein.

### § 4 Leistungen der Hochschule

Die Hochschule erbringt im Rahmen des „Technikums“ mindestens einen der folgenden Punkte:

- Beiträge zum Praktikums- bzw. Technikumsplan (näher zu spezifizieren: Besuch der Praktikantin/des Praktikanten von Veranstaltungen an der Hochschule, regelmäßiges Tutoring, „Technikumsseminar“ etc.),
- Unterstützung der Praktikumsarbeit,
- Vertiefende Studienberatung und Kompetenzermittlung (z. B. Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen oder Exkursionen, ggf. mit Nennung des Umfangs),
- Möglichkeit für Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende zu begleiten,
- (Teil-)Anerkennung des „Technikums“ als Pflichtpraktikum (ggf. mit Nennung des Fachbereichs und Studiengangs),
- ...

Darüber hinaus bietet die Hochschule den Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des „Technikums“ Folgendes an:

- Vorzeitiger Erwerb von anrechenbaren Leistungen an der Hochschule als „Nicht-Student“ (vergleichbar eines Schülerstudiums, näher zu spezifizieren),
- Gewährung eines kostenlosen Gasthörer/innen-Status (ohne Immatrikulation als Student/in),

- Kostenlose Nutzung der Bibliothek oder der IT-Infrastruktur,
- .....

Die Hochschule meldet sich im Weiteren sich auf der Plattform [www.technikum.de](http://www.technikum.de) an und aktualisiert regelmäßig das Profil.

## § 5 Laufzeit des Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung beginnt am **tt.mm.jjjj** und **endet am 31.12.2012.**

Solange der Betrieb keine Zuwendung für das „Technikum“ von der Service- und Programmstelle Technikum erhält, kann die Kooperationsvereinbarung ohne Weiteres gekündigt werden. Die Rücknahme muss schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, bei der Service- und Programmstelle Technikum erfolgen. Hiermit erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Registrierung einhergingen.

Die Partner verpflichten sich, den Kooperationsverbund mit Rücksicht auf die Praktikantinnen und Praktikanten möglichst nicht vor Ende bereits laufender Technikumsverträge zu kündigen.

Falls der Betrieb eine Zuwendung für das „Technikum“ erhält, sind durch eine ersatzlose Kündigung die Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die Rücknahme muss schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, bei der Service- und Programmstelle Technikum erfolgen. Hiermit erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Registrierung einhergingen. Die Service- und Programmstelle Technikum prüft im Weiteren die Folgen für eine noch laufende Zuwendung.

## § 6 Vertraulichkeit und Veröffentlichungen

Die Partner werden die als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, auch nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.

Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse im Rahmen des „Technikums“ veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf die Kooperation **(unter Nennung des Namens)** hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, Veröffentlichungen im Rahmen des „Technikums“ dem Kooperationspartner vorab mitzuteilen. Die beiderseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.

## § 7 Weitere Vereinbarungen

**evtl. Regelungen zu Rechte am Ergebnis/Schutzrechte vorsehen, wenn relevant**

Sollten einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Kopperationspartner werden sich

in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Ort und Datum**

Für den Betrieb

**(Geschäftsführung, Handlungsbevollmächtigte/r)**

Für die Hochschule

**(Hochschulleitung, Direktor/in)**